

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774**

**zum Referententwurf
des Bundesministeriums der Justiz**

eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5314
Fax: +49 30 2020-6314

Rue du Champs de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-,
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung,
Assistance, Statistik

E-Mail: S1@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe sieht in den Artikeln 3, 7 und 8 Änderungen der BRAO, der PAO und des StBerG vor.

Wir regen an, bei dieser Gelegenheit in § 59o Abs. 4 BRAO, § 52n Abs. 4 PAO sowie § 55f Abs. 5 StBerG klarzustellen, dass jeweils nur **berufsangehörige** Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) relevant sind. Auch für die Ermittlung der Mindestversicherungssumme für anwaltliche BAGen (§ 59o Abs. 2 BRAO, § 59n Abs. 2 PAO) sollten nur **anwaltliche** Berufsträger zählen.

Durch diese kleinen Nachsteuerungen würden praktische Probleme, die sich nach der Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden BAG bei der Versicherung der BAGen ergeben, gelöst und Rechtssicherheit hergestellt.

Ergänzend schlagen vor, in den o. g. Regelungen eine echte Begrenzung der Jahreshöchstleistung einzuführen, die unabhängig von der Zahl der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer einer BAG ist. Dies wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund der Rechtsunsicherheit bei der Versicherung ausländischer BAGen hilfreich.

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	3
2.	Vorschläge zur Änderung der BRAO, der PAO und des StBerG	4
2.1	Berechnung der Jahreshöchstleistung (§ 59o Abs. 4 Satz 1 BRAO, § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1)	4
2.2	Bestimmung der Mindestversicherungssumme (59o Abs. 2 BRAO und § 52n Abs. 2 PAO)	4
2.2.1	Beispiel	5
2.2.2	Begründung	5
2.3	Ergänzungsvorschlag: Bestimmung einer echten Jahreshöchstleistung	7
2.4	Rechtsunsicherheit bei der Versicherung ausländischer Berufsausübungsgesellschaften	8

1. Einleitung

Mit dem Gesetzesentwurf wird insbesondere eine Zentralisierung der Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz vorgesehen.

Darüber hinaus enthalten die Artikel 3, 7 und 8 kleinere Änderungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe. Wir bitten diese zum Anlass für geringfügige Nachsteuerungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), im Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) zu nehmen.

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe tritt am 1. August 2022 in Kraft. Mit dem Gesetz wird die Berufsausübungsgesellschaft (BAG) als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Die BAG wird Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung und dementsprechend auch Adressatin der Versicherungspflicht. Diese Änderungen sind aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherung zu begrüßen.

In der praktischen Umsetzung stellen sich jedoch Probleme und Fragen hinsichtlich der Anforderungen an die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung der BAG, die durch kleinere korrektive Maßnahmen behoben werden sollten.

2. Vorschläge zur Änderung der BRAO, der PAO und des StBerG

2.1 Berechnung der Jahreshöchstleistung (§ 59o Abs. 4 Satz 1 BRAO, § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1)

Gem. § 59o Abs. 4 Satz 1 BRAO, § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG kann die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden.

In der Praxis wird der Wortlaut dieser Regelungen unterschiedlich ausgelegt. Es besteht insofern **Rechtsunsicherheit**. Eine Klarstellung ist daher dringend erforderlich. Ohne eine Klarstellung tragen die anwaltlichen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer gem. § 59 o Abs. 3, § 52m Abs. 3 PAO das Risiko, dass sie persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften.

Vorschlag: Wir bitten in § 59o Abs. 4 Satz 1 BRAO, § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1 **klarzustellen**, dass bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung allein die berufszugehörigen Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich sind, also gem.

- § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1 nur **Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer**
- § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO nur **Mitglieder einer Patentanwaltskammer**
- § 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG nur **Mitglieder einer Steuerberaterkammer**.

2.2 Bestimmung der Mindestversicherungssumme (59o Abs. 2 BRAO und § 52n Abs. 2 PAO)

Für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind gem. 59o Abs. 2 BRAO und § 52n Abs. 2 PAO auch berufsfremde Berufsträger gem. § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO und § 52c Abs. 1 Satz 1 PAO maßgeblich.

Vorschlag: Wir bitten zu prüfen, ob der Verweis auf § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO und § 52c Abs. 1 Satz 1 PAO gestrichen und stattdessen geregelt werden kann, dass auch bei der Bestimmung der Mindestversicherungssumme nur berufszugehörige Berufsträger zu berücksichtigen sind.

2.2.1 Beispiel

Eine BAG in Rechtsform einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB) hat

- 8 Gesellschafter (4 Rechtsanwälte, 4 Steuerberater)
- 4 angestellte Berufsträger (2 Rechtsanwälte, 2 Steuerberater)

Die **Mindestversicherungssumme** für jeden Versicherungsfall

- sollte für die BAG gem. BRAO **1.000.000 Euro betragen** (§ 59o Abs. 2 BRAO) und **nicht 2.500.000 Euro** (§ 59o Abs. 1 BRAO);
- für die BAG gem. StBerG beträgt ebenfalls 1.000.000 Euro (55f Abs. 3 StBerG)

Die zulässige **Jahreshöchstleistung** für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden sollte

- für die BAG gem. BRAO (§ 54o Abs. 4 Satz 1 BRAO) und
- für die BAG gem. StBerG (§ 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG)

jeweils die 4-fache Mindestversicherungssumme betragen und **nicht jeweils addiert die 8-fache (also insgesamt die 16-fache)** Mindestversicherungssumme.

2.2.2 Begründung

Bisherige Rechtslage

Bei der Berechnung der **Jahreshöchstleistung** für eine interprofessionelle GmbH oder PartmbB aus 4 Rechtsanwälten und 4 Steuerberatern wurden auch nach bisheriger Rechtslage jeweils nur die berufs eigenen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer berücksichtigt. Das heißt: Auch bisher betrug die zulässige Jahreshöchstleistung nach BRAO und StBerG im o. g. Beispiel **jeweils nur das 4-fache der jeweiligen** Mindestversicherungssumme und **insgesamt das 8-fache**. Dies entspricht auch dem Grundgedanken anderer Berufshaftpflichtversicherungen, z. B. für Wirtschaftsprüfer.

Dies ist risikoadäquat und angemessen. Eine doppelte Berücksichtigung der Gesellschafter in beiden BAGen – sowohl der Berufszugehörigen als auch der Berufsfremden – wäre nur angemessen, wenn die doppelte Arbeitskapazität pro Kopf zur Verfügung stünde. Dies entspricht jedoch nicht der Realität begrenzter Arbeitszeit.

Trennung der Berufsrechte

Einer Berücksichtigung nur der jeweils Berufszugehörigen in o. g. Beispiel entspricht die Trennung der Berufsrechte, da sich jede BAG nach ihrem

Berufsrecht versichern muss. Dieses Prinzip kommt im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung in dem ab 01.08.2022 geltenden Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zum Ausdruck.

Eine Berücksichtigung auch der jeweils Berufsfremden würde diesem Prinzip widersprechen und gerade in den praxisrelevanten häufigen Konstellationen von Rechtsanwälten und Steuerberatern, ggf. noch mit Patentanwälten, zu einer doppelten bzw. dreifachen Berücksichtigung der Köpfe führen; kommen Wirtschaftsprüfer hinzu, müssten diese jeweils für die BAGen nach BRAO, PAO und StBerG noch ein weiteres Mal gezählt werden.

Berufsfremdes Knowhow reduziert das Haftungsrisiko und kann auch durch Dritte erbracht werden

Bei Bedarf kann sich die BAG berufsfremder Expertise bedienen

- entweder durch Vergabe an Dritte bzw. durch Kooperationen mit Dritten oder aber
- durch eigene Mitarbeiter oder Gesellschafter, die zu diesem Zweck in die BAG eingebunden sind.

Zu denken ist bspw. bei einer anwaltlichen BAG etwa an medizinische oder andere Gutachter, IT-Experten oder Steuerberater.

Dadurch kann die BAG zwar ggf. ihren Umsatz steigern und ihr Tätigkeitsfeld ausweiten. **Wichtiger ist jedoch:** Gleichzeitig reduziert zusätzliche Expertise die Haftungsrisiken der BAG.

Dies gilt **gleichermaßen** bei der externen Vergabe und Kooperationen mit Dritten wie bei der Einbindung von berufsfremden Mitarbeitern und Gesellschaftern in die BAG.

Fazit: Für die Bemessung des „Outputs“ einer BAG und damit des Haftungsrisikos ist daher die **Zahl der Köpfe berufsfremder Berufsträger kein geeignetes Kriterium.**

Pflichtversicherung gewährt Mindestversicherungsschutz

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Pflichtversicherung einen Mindestversicherungsschutz gewährleisten soll. Kommt bspw. eine anwaltliche BAG zur Einschätzung, dass sich ihr Tätigkeitsfeldes durch Einbindung **externer oder interner** fachfremder Expertise ausweitet und ihr Umsatz steigt, sollte sie ihren Versicherungsschutz entsprechend anpassen. Das liegt schon in ihrem eigenen Interesse.

Kapitalkosten

Die Versicherer sind nach den für sie geltenden finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, risikobasierte Solvabilitätsanforderungen für ihre Eigenmittelausstattung zu beachten. Diese Anforderungen steigen naturgemäß mit dem versicherungsvertraglichen Leistungsversprechen des Versicherers. Würde man im o. g. Beispiel annehmen, dass

- die BAG nach der BRAO für das anwaltliche Haftungsrisiko die höhere Versicherungssumme i.H.v. 2.500.000 Euro **achtmal** zur Verfügung stellen müsste und
- die BAG nach dem StBerG für das Haftungsrisiko aus der Steuerberatung die Versicherungssumme i.H.v. 1.000.000 **weitere achtmal** würde sich das auch auf die Kapitalkosten auswirken.

Welche Ausmaße dies annehmen könnte, lässt sich verdeutlichen, wenn man annimmt, dass der PartmbB in o. g. Beispiel 50 Rechtsanwälte und 50 Steuerberater als Gesellschafter/Geschäftsführer angehören.

2.3 Ergänzungsvorschlag: Bestimmung einer echten Jahreshöchstleistung

Ergänzend regen wir an, über eine echte Begrenzung der Jahreshöchstleistung nachzudenken, die unabhängig von der Zahl der Gesellschafter/Geschäftsführer ist.

Die Erfahrungen seit der Einführung der PartmbB zeigen, dass diese bis zu 100 oder mehr Partner und Scheinpartner haben. Die bestehende Regelung führt für die Versicherung von BAGen mit einer sehr großen Anzahl von Partnern daher in vielen Fällen de facto zu extrem hohen Jahreshöchstleistungen.

Die Erfahrungen aus der Schadenpraxis bestätigen: Nicht die Jahreshöchstleistung ist im Schadenfall entscheidend, sondern die Höhe der Versicherungssumme; und diese beträgt bei großen BAGen ein zig-faches der Pflichtversicherungssumme.

Entsprechend könnte jeweils § 59o Absatz 4, § 52n Abs. 4 PAO und § 55f StBerG so ergänzt werden, dass die Leistungen des Versicherers je BAG für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der **berufszugehörigen** Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden können und dass zwar **mindestens der vierfache** aber höchstens der **bspw. 50-fache Betrag der Mindestversicherungssumme** zur Verfügung stehen muss.

2.4 Rechtsunsicherheit bei der Versicherung ausländischer Berufsausübungsgesellschaften

Auch bzgl. der Versicherung ausländischer Berufsausübungsgesellschaften bzw. ihrer deutschen Zweigniederlassung besteht noch Rechtsunsicherheit. Diskutiert wird insbesondere, inwieweit ausländische Berufsträger bei der Bestimmung der Mindestversicherungssumme (§ 59o Abs. 2 BRAO und § 52n Abs. 2 PAO) bzw. bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung (§ 59o Abs. 4 Satz 1 BRAO, § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO und § 55f Abs. 5 Satz 1) heranzuziehen sind.

Wir gehen davon aus, dass die ausländischen Berufsträger und Gesellschafter jeweils nicht mitzählen.

Solange das Gesetz sich zu dieser Frage jedoch nicht äußert, wäre für diese Konstellationen eine echte Jahreshöchstleistung wie oben (2.3) vorgeschlagen von herausragender Bedeutung: Denn die Berücksichtigung der Berufsträger der ausländischen Muttergesellschaft führt bei – möglicherweise hunderten – ausländischen Berufsträgern zur unangemessenen Erhöhung der Jahreshöchstleistung.

Berlin, den 03.06.2022